INTERPELLATION VON THOMAS LÖTSCHER

BETREFFEND KOOPERATION IM TELEKOMMUNIKATIONSBEREICH (VORLAGE NR. 1327.1 - 11699)

ANTWORT DES REGIERUNGSRATES VOM 13. DEZEMBER 2005

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 12. April 2005 reichte Kantonsrat Thomas Lötscher eine Interpellation ein. Hintergrund sind in Verbindung mit Kantonsstrassenausbauten und -sanierungen verlegte Rohrleitungen. Der Interpellant nimmt an, dass der Kanton Zug im Telekommunikationsbereich eigene Netze aufbaut, anstelle der Nutzung von Anlagen der Telekom-Unternehmen. - Der Kantonsrat hat die Interpellation an der Sitzung vom 2. Juni 2005 dem Regierungsrat zur schriftlichen Beantwortung überwiesen.

Konkret werden sechs Fragen gestellt, die wir nachfolgend wiederholen und beantworten (siehe Vorlage Nr. 1327.1 - 11699).

A. Fragen der Interpellation und Antworten des Regierungsrates

1. Auf welche langfristige Strategie stützen sich die geschilderten Aktivitäten? Auf welche Beschlüsse stützt sich diese Strategie?

Antwort: Grundsätzlich ist zu unterscheiden zwischen der Infrastruktur von Rohrleitungen, welche unabdingbar zu jeder Strassenprojektierung gehört, und der Nutzung

dieser Infrastruktur durch Betreiber von Ver- und Entsorgungsanlagen wie Elektrizität, Telefon, Kabelfernsehen, Wasser, Gas, EDV-Anlagen, aber auch jeglicher Art von Verkehrssteuerungen. Der Kanton Zug beabsichtigte nie in irgendwelcher Form in Konkurrenz zu treten mit Telekom-Unternehmen. Er hat diesbezüglich weder jemals eine Strategie erarbeitet, noch verfolgt er ein ungeschriebenes Ziel in diesem Marktbereich.

2. Sind Aufbau und Betrieb eigener, unabhängiger Fernmeldeanlagen bzw. der dafür nötigen Infrastruktur für den Kanton Zug wirtschaftlich gerechtfertigt?

Antwort: Wie bereits erwähnt, baut der Kanton Zug keine Netze auf für Fernmeldeanlagen, beispielsweise im Sinne der Telefonie. Soweit die angesprochenen Kunststoffrohre für den eigenen Gebrauch bestimmt sind, dienen sie kantonsinternen
Aufgaben, welche der Kanton Zug als öffentliches Gemeinwesen sicherzustellen hat.
Dazu gehören insbesondere EDV-Verbindungen innerhalb der Verwaltung, physische Verbindungsleitungen zur Sicherstellung der Koordination und Überwachung
von Verkehrsleiteinrichtungen, z.B. Lichtsignalanlagen, Infrastrukturen für Strassenbeleuchtungen und Signalisationen, etc. Es handelt sich dabei nicht um Kernbereiche der Telekom-Unternehmungen. Die vom Interpellanten angesprochenen, im
Amtsblatt vom 11. März 2005 ausgeschriebenen Lichtwellenleiterverbindungen sind
Bestandteil der Nationalstrassenausrüstung im Kanton Zug. Die Baudirektion
vollzieht im Auftrag des Bundes die Aufgabe, ein Verkehrsleitebene-Projekt
umzusetzen. Zur Grundstruktur gehören auch die erwähnten Lichtwellenleiteranlagen.

3. Wurde die Zusammenarbeit mit qualifizierten Anbietern wie Swisscom, WWZ und anderen geprüft? Mit welchen Resultaten?

Antwort: Wir wiederholen, dass es sich nicht um eine Aufgabenerfüllung im Telekommunikationsbereich, resp. im Tätigkeitsfeld der Telekom-Unternehmen handelt. Mit den Wasserwerken Zug AG wie auch mit andern Werkleitungsbetreibern gibt es eine enge Zusammenarbeit bei der Planung und Nutzung von Infrastrukturanlagen. Zwischen Kanton und Werken bestehen oft Nutzungsverträge für gebaute Anlagen.

4. Wie hoch sind Kosten (Investitionen, Betrieb) und Nutzen dieser Vorhaben?

Antwort: Infolge fehlender Vorhaben im Sinne des Interpellanten entfällt eine Antwort.

5. In welchen Krediten/Konti werden die derzeit anfallenden Kosten untergebracht? Wie funktioniert das Bewilligungsprozedere dafür?

Antwort: Die Kosten für Rohrleitungen sind jeweils Bestandteil der Strassenbauprojekte bei Sanierungen oder Ausbauten. Grössere Bauvorhaben werden als Investitionsprojekte der Spezialfinanzierung Strassenbau belastet, kleinere Sanierungsprojekte gehen zu Lasten des Kontos "Baulicher Unterhalt Strassen" (Laufende Rechnung; Konto 3023.31417). Die notwendigen Objektkredite bei der Investitionsrechnung werden gemäss § 3 des Strassenbauprogramms (Kantonsratsbeschluss über das Strassenbauprogramm 2004 - 2011 vom 18. Dezember 2003; BGS 751.12), resp. § 7 Bst. e der Delegationsverordnung (Delegationsverordnung vom 23. November 1999; BGS 153.3) freigegeben. Bei Sanierungsarbeiten zu Lasten des Strassenunterhaltes handelt es sich um Budgetkredite, welche durch eine entsprechende Auftragserteilung beansprucht werden.

6. Wie hoch ist das Risiko, dass durch die kantonalen Aktivitäten volkswirtschaftlich unerwünschte Überkapazitäten aufgebaut werden?

Antwort: Es werden keine Überkapazitäten aufgebaut. Bei einer Gesamtplanung im Strassenperimeter gehören Rohrleitungen unabdingbar zur Strasseninfrastruktur. Ein Verzicht darauf würde den "Regeln im Strassenbau" widersprechen und hätte oft unmittelbaren Nachholbedarf zu Folge. Andernfalls müssten Rohrleitungen immer wieder nachträglich eingebaut werden und es wären unter Berücksichtigung der zusätzlichen und wiederholten Verkehrsbehinderungen während deren Bau volkswirtschaftlich nicht bezifferbare Nachteile in Kauf zu nehmen.

B. Antrag

Kenntnisnahme.

Zug, 13. Dezember 2005

Mit vorzüglicher Hochachtung

REGIERUNGSRAT DES KANTONS ZUG

Die Frau Landammann: Brigitte Profos

Der Landschreiber: Tino Jorio

Die Bearbeitung dieses Vorstosses kostet Fr. 1'440.--